

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 01. April 2009

Nr. 13

Inhalt	Seite
24.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover für das Haushaltsjahr 2009	236
29.02.2008 - 2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“	239
23.11.2008 - 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“	240
31.03.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18 „Schildhorster Straße“, Gemeinde Freden (Leine)	243
13.03.2009 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Silberkamp“ in der Ortschaft Holle, Gemeinde Holle	245
13.03.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“ in der Ortschaft Grasdorf, Gemeinde Holle	248

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.378.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.378.800 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.378.800 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.086.900 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009 beträgt 1.035.100 €. Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	378.927	36,61
Städte		
Braunschweig	52.421	5,07
Göttingen	27.031	2,61
Salzgitter	25.276	2,44
Landkreise		
Göttingen	126.852	12,26
Goslar	61.310	5,92
Harz	4.572	0,44
Hildesheim	109.652	10,59
Holzminen	54.375	5,25
Northeim	121.812	11,77
Osterode am Harz	34.418	3,33
Wolfenbüttel	38.454	3,71

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2009 fällig.

Goslar, 24.11.2008

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch das Nieders. Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 04.03.2009 unter dem Aktenzeichen 32.23-10302/2036 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.04. bis 28.04.2009

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 16.03.2009

Gez.

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover

2. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Zweckverband hat eine/n hauptamtliche/n Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführer, die/der von der Verbandsversammlung gewählt wird.

Die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(2) Die stellv. Verbandsgeschäftsführerin/der stellv. Verbandsgeschäftsführer wird auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten stellv. Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Heike Schäffer
Kreisverwaltungsoberrätin
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1.1 die Region Hannover

1.2 die Städte

Braunschweig

Göttingen

Salzgitter

1.3 die Landkreise

Göttingen

Goslar

Harz

Hildesheim

Holz-minden

Northeim

Osterode am Harz

Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

2. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kassenaufsicht überträgt dieses Verbandsmitglied einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin seiner Verwaltung.

3. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:

Stadt Braunschweig

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

Landkreis Goslar

Amtsblatt für den Landkreis Goslar

Landkreis Göttingen

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen

Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Harz	„Harzer Kreisblatt – Amtsblatt des Landkreises Harz“
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Harz	Harzer Volksstimme, Halberstädter Tageblatt, Quedlinburger Harzbote
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim	Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode am Harz	Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Harzkurier (Hinweisbekanntmachung)
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wolfenbüttel	Braunschweiger Zeitung

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. Januar 2009, in Kraft.

Goslar, 23. November 2008

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

12-MÄR-2009 11:31

MI REFERAT 32

S.02

Genehmigung

Gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung in der Sitzung am 14.11.2008 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 32.23-01610/2036 -

Hannover, den 12.03.2009

Im Auftrage

Kulow

Bühre



GEMEINDE FREDEN (LEINE)
- Der Gemeindedirektor -

FREDEN (LEINE), DEN 31.03.2009

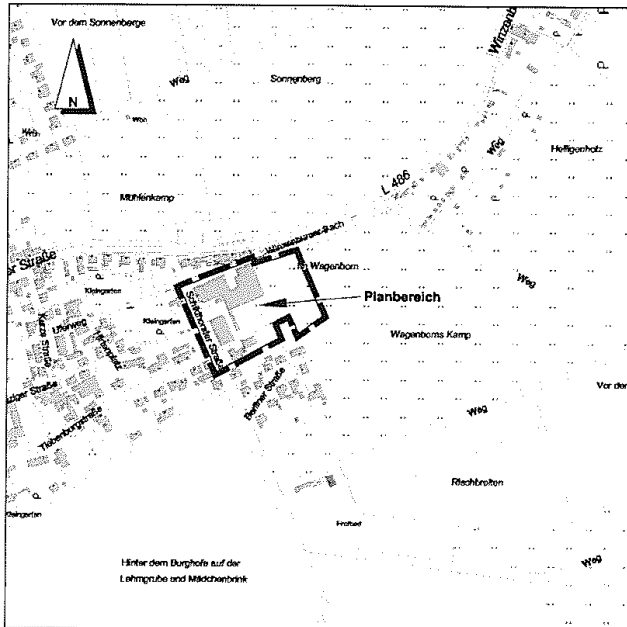
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 27.11.2008 den Bebauungsplan Nr. 18 „Schildhorster Straße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr.18 „Schildhorster Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich im Osten Fredens östlich der Schildhorster Straße und südlich des Winzenburger Baches und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Schildhorster Straße“ mit Begründung und Umweltbericht kann im Büro der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr
von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

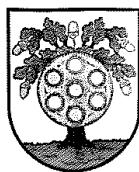
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Wecke
Gemeindedirektor



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Silberkamp“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Silberkamp“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Holle. Im Westen und Süden grenzt Wohnbebauung an den Änderungsbereich an. Die östliche Begrenzung erfolgt durch landwirtschaftliche Flächen. Im Norden wird der Änderungsbereich durch den „Hollenweg“ begrenzt. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Der Änderungsbereich wird im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Die Planunterlagen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Silberkamp“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 13.03.2009
IV/Mo

Gemeinde Holle

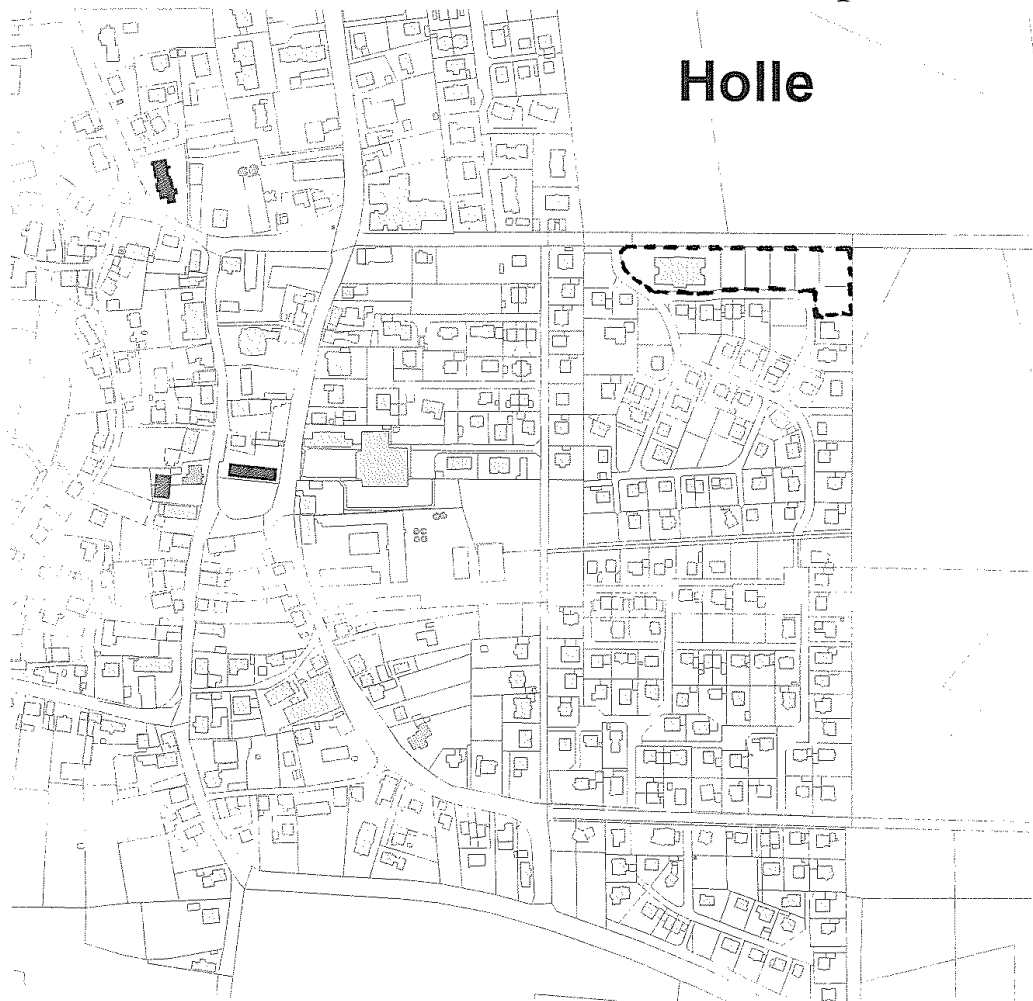
Huchthausen

Gemeinde Holle

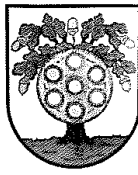
Ortschaft Holle

Aufstellung 1. Änderung

Bebauungsplan Nr. 36 „Silberkamp“



= Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Silberkamp“
in der Ortschaft Holle



GEMEINDE HOLLE

Landkreis Hildesheim

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“ in der Ortschaft Grasdorf der Gemeinde Holle

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“ in der Ortschaft Grasdorf als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Westrand der Ortschaft Grasdorf. Es grenzt im Norden an die Kreisstraße 307 (Hildesheimer Straße), im Osten und Süden an das Wohngebiet „Ostlandring“ und im Westen an landwirtschaftliche Flächen. Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,55 ha. Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB Bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Holle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holle, den 13.03.2009
IV/Mö

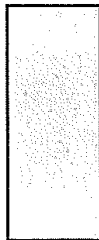
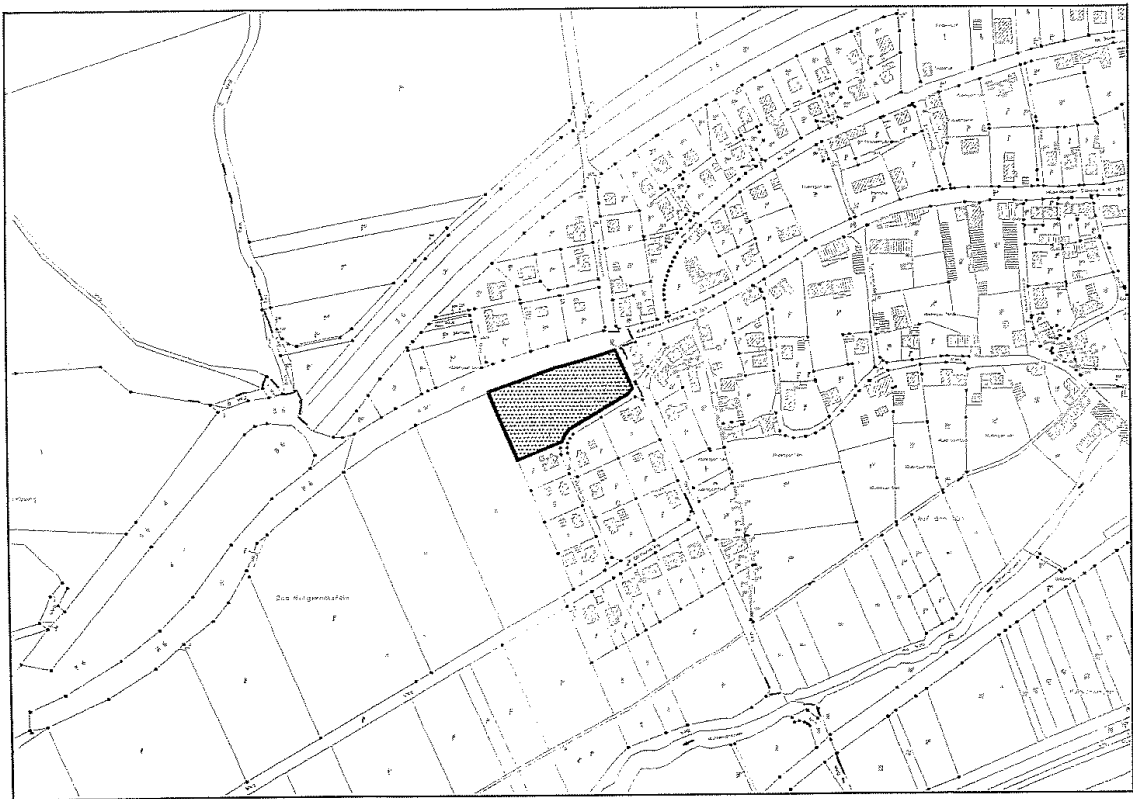
Bürgermeister

Huchthausen

Gemeinde Holle

Ortschaft Grasdorf

Bebauungsplan Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“



= Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 „Nördlicher Ostlandring“
in der Ortschaft Grasdorf